

21.03.91

Antrag

der Länder Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen

Gesetz zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen

Punkt 3 der 627. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1991

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

1. Der Bundesrat stimmt dem Gesetz zu und begrüÙt, daÙ es nunmehr zusätzliche Ausnahmen vom Restitutionsprinzip vorsieht.
2. Er weist jedoch zu Art. 12 auf folgendes hin:

Die Erweiterung des § 4 Abs. 3 des Umweltrahmengesetzes wird als notwendige Erleichterung der Unternehmensansiedlung und Privatisierung begrüÙt. Aus der Freistellung von Grundstücks- und Unternehmensbesitzern von Altlasten werden aber Kosten in einer kaum abschätzbaren Höhe auf die neuen Länder zukommen, die sie bei der gegebenen Finanzsituation nicht allein tragen können. Der Bundesrat hält daher eine substantielle Kostenbeteiligung des Bundes für unerläÙlich, um den mit der Regelung angestrebten Abbau von Investitionshemmnissen tatsächlich wirksam werden zu lassen. Weiter erleichtert würde die verwaltungsmäÙige Umsetzung des Gesetzes durch die Vorlage eines bundeseinheitlichen Prioritätenkataloges für die Sanierung von Altlasten, einschließlich von Kriterien, nach denen Grundstücke für bestimmte Zeiträume oder auf Dauer von der Altlastensanierungspflicht befreit werden können.

Ausgeliefert am 21. MRZ. 1991